

Dienstordnung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung

Vom 9. März 2010 (Stand 1. Februar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹⁾ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983²⁾ zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 1 Unterstellung

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Amt) untersteht als Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Direktion) deren Vorsteherin oder Vorsteher.

§ 2 Dienststellenleitung

¹ Die Dienststellenleitung führt das Amt gemäss den Führungsrichtlinien der Direktion und dem persönlichen Pflichtenheft.

² Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehört insbesondere:

- a. die Führung des Amtes gegen innen;
- b. die Vertretung des Amtes gegen aussen;
- c. der Erlass der Pflichtenhefte für alle ihr direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d. die Verantwortung für das Budget;
- e. die Verantwortung für Personalfragen;
- f. die Koordination und Beaufsichtigung der Berufsfachschulen und der Angebote der höheren Berufsbildung;
- g. die Weiterentwicklung der Berufsbildung.

³ Die Stellvertretung übernimmt bei Abwesenheit der Dienststellenleitung deren Aufgaben mit allen dazu gehörenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Organisation

¹ Das Amt gliedert sich in:

- a. Amtsleitung,
- b. Hauptabteilung Betriebliche Ausbildung,
- c. Hauptabteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,

1) GS 28.436, SGS 140

2) GS 28.448, SGS 140.1

- d. Hauptabteilung Berufsintegration,
- e. Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen,
- f. Stabsstelle Berufsfachschulen,
- g. Stabsstelle Berufsbildungsprojekte.

² Die kantonalen Berufsfachschulen sind direkt der Dienststellenleitung unterstellt.

³ Bei den Berufsfachschulen privatrechtlicher Träger übt die Dienststellenleitung die Aufsicht aus.

§ 4 Hauptabteilungen

¹ Den Leitungen der Hauptabteilungen und der Stabsstellen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die selbständige Führung der Hauptabteilung oder der Stabsstelle in fachlicher Hinsicht;
- b. die Führung der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. der Erlass der Pflichtenhefte für die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Amtsleitung

¹ Die Dienststellenleitung, die Stellvertretung sowie die Leitungen der Hauptabteilungen des Amtes bilden zusammen die Amtsleitung.

² Der Amtsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Beratung der Dienststellenleitung in Grundsatzfragen;
- b. die Beratung der Dienststellenleitung in finanziellen Belangen;
- c. die Planung und Koordination von hauptabteilungsübergreifenden Projekten und Geschäften;
- d. die Antragstellung an die Dienststellenleitung bei bereichsübergreifenden Vernehmlassungen;
- e. die Förderung der berufsorientierten Weiterbildung.

§ 6 Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft

¹ Die Schulleitungen der dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002³⁾ über die Berufsbildung unterstellten Berufsfachschulen und der Schulen des Bildungszentrums kvBL Muttenz sowie die Dienststellenleitung bilden zusammen die Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen (Schulleitungskonferenz).

² Die Schulleitungskonferenz wird von der Dienststellenleitung geleitet.

3) SR 412.10

³ Der Schulleitungskonferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Koordination der schulischen Ausbildung und der Weiterbildung;
- b. die Weiterentwicklung des Berufsfachschulwesens;
- c. die Bearbeitung von Schulentwicklungsprojekten;
- d. die Delegation in verschiedene Gremien der Berufsbildung;
- e. die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Berufsbildung bei Vernehmlassungen.
- f. die Koordination und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen.

§ 7 Organigramm

¹ Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 8 Aufgaben

¹ Das Amt besorgt die von Bund und Kanton der Direktion übertragenen Aufgaben in den Bereichen Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Berufsintegration und Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.

§ 9 Hauptabteilung Betriebliche Ausbildung

¹ Der Hauptabteilung Betriebliche Ausbildung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Lehraufsicht;
- b. die Förderung der lernortsübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung;
- c. die Unterstützung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zur Sicherung eines ausreichenden und adressatengerechten Angebots an Ausbildungsplätzen;
- d. die Beratung von Personen bei Fragen und Problemen in der Ausbildung Lernender;
- e. die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern;
- f. die Aufsicht über die Überbetrieblichen Kurse;
- g. die Organisation, Durchführung und Aufsicht über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung;
- h. die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien der Berufsbildung auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene.

§ 10 Hauptabteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

¹ Die Hauptabteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung besteht aus den Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen Liestal und Bottmingen.

² Der Hauptabteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung von Jugendlichen und Erwachsenen;
- b. der Betrieb von öffentlichen Berufsinformationszentren (BIZ) in Liestal und Bottmingen mit Informationen zum gesamten Aus- und Weiterbildungsangebot und zu allen Berufsfeldern;
- c. die Beratung für von Arbeitslosigkeit bedrohte oder betroffene erwachsene Erwerbstätige in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
- d. die Beratung, Unterstützung und Information von Schulen und weiteren Bildungsinstitutionen in Berufswahl-, Studien- und Laufbahnfragen;
- e. die Führung des Lehrstellennachweises;
- f. die Förderung der Zusammenarbeit an der Schnittstelle Bildung-Arbeitsmarkt;
- g. die Bildungsberatung für Firmen;
- h. die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene.

§ 11 Hauptabteilung Berufsintegration

¹ Der Hauptabteilung Berufsintegration obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Führung der kantonalen Koordinationsstelle Brückenangebote;
- b. die Koordination der Brückenangebote in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt;
- c. die BerufsWegBereitung (BwB);
- d. die Führung der Jugendberatungsstelle «wie weiter?»;
- e. die Führung der Fachstelle Mentoring für Jugendliche;
- f. die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien der Berufsintegration auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene.

§ 12 Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen

¹ Der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information und Beratung über Ausbildungsbeiträge;
- b. die Prüfung der stipendienrechtlichen Voraussetzungen von Ausbildungsstätten mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder im Ausland;
- c. die Entscheide über die Gewährung und Rückzahlung von Stipendien in von der Kommission für Ausbildungsbeiträge bezeichneten Routinefällen;

- d. die interkantonale Koordination der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen durch Kontakt mit Dienststellen des Bundes und der Kantone;
- e. die Mitarbeit in fachspezifischen Gremien der Ausbildungsbeiträge auf kantonaler, regionaler und schweizerischer Ebene;
- f. die Führung des Rechnungswesens des Amtes und der kantonalen Berufsfachschulen.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dieser Dienstordnung werden aufgehoben:

- a. die Dienstordnung vom 9. September 2003⁴⁾ des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung,
- b. die Dienstordnung vom 2. April 1996⁵⁾ der Berufsschule für Pflege.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Diese Dienstordnung tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2010 in Kraft.

4) GS 34.1169, SGS 146.54

5) GS 32.431, SGS 143.57

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.03.2010	01.02.2010	Erlass	Erstfassung	GS 37.0029

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.03.2010	01.02.2010	Erstfassung	GS 37.0029